

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2022 32 vom 7. Mai 2024

BE Verwaltungsgericht, 2024-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2022_32

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2022 32 du 7 mai 2024

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2022 32 del 7 maggio 2024

Regeste

Anwaltsaufsicht; Löschung im Anwaltsregister (Verfügung der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern vom 15. Dezember 2021; AA 21 150) | Disziplinarwesen

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 22 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 [KAG; BSG 168.11]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG).

E. 1.2

Betreffen getrennt eingereichte Eingaben den gleichen Gegenstand, so kann die instruierende Behörde die Verfahren vereinigen (Art. 17 Abs. 1 VRPG). Hier hat der Beschwerdeführer zwei Verfügungen der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern angefochten, mit denen die Löschung seines Eintrags im Anwaltsregister wegen des Bestehens von Verlustscheinen angeordnet wird. Die Verfügungen betreffen gleiche Sachverhalte und werfen gleiche Rechtsfragen auf, weshalb sich eine Vereinigung der Verfahren aufdrängt. Eine solche ist in jedem Verfahrensstadium, also auch noch im Urteilszeitpunkt möglich (Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 17 N. 1). Daher sind die Verfahren 100.2022.32 und 100.2023.139 zu vereinigen.

E. 1.3

Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtenen Verfügungen auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2

Art. 8 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) regelt die persönlichen Voraussetzungen, die Anwältinnen und Anwälte erfüllen müssen, um in das kantonale Anwaltsregister eingetragen zu werden. Erfüllen sie eine dieser Voraussetzungen nicht mehr, werden sie im Register gelöscht (Art. 9

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.05.2024, Nrn. 100.2022.32/2023.139U, Seite 5 BGFA; Art. 27 Abs. 1 KAG). Gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. c BGFA

dürfen gegen Anwältinnen und Anwälte keine Verlustscheine bestehen. Diese Bestimmung knüpft an das Vorliegen von Verlustscheinen im Sinn des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) an und will die Zahlungsfähigkeit der Anwältinnen und Anwälte sicherstellen. Die Klientschaft soll ihnen bedenkenlos finanzielle Mittel anvertrauen können und nicht befürchten müssen, dass sie diese Mittel wegen Zahlungsschwierigkeiten nicht zurückgeben können (VGE 2019/422 vom 15.4.2020 E. 5.2 [bestätigt durch BGer 2C_305/2020 vom 30.10.2020]; Staehelin/Oetiker, in Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 8 N. 23). Das Fehlen von Verlustscheinen bildet eine zwingende Voraussetzung für den Registereintrag. Liegen Verlustscheine vor, ist die Anwältin bzw. der Anwalt im Anwaltsregister zu löschen; diesbezüglich verfügt die Anwaltsaufsichtsbehörde über kein Ermessen (VGE 2019/422 vom 15.4.2020 E. 5.2 [bestätigt durch BGer 2C_305/2020 vom 30.10.2020]; BGer 2C_461/2019 vom 8.8.2019 E. 2.3, 2C_330/2010 vom 17.6.2010 E. 2).

E. 3

Ob eine Eintragungsbedingung fehlt und die betreffende Anwältin bzw. der betreffende Anwalt gemäss Art. 9 BGFA im Register zu löschen ist, beurteilt sich aufgrund einer Würdigung des Sachverhalts, wie er sich im Zeitpunkt des Entscheids präsentiert. Gemäss Art. 25 VRPG, der auch im Rechtsmittelverfahren Anwendung findet, dürfen die Parteien solange neue Tatsachen und Beweismittel in das Verfahren einbringen, als weder verfügt noch entschieden oder mit prozessleitender Verfügung das Beweisverfahren förmlich geschlossen wurde. Zu den zulässigen neuen Sachverhaltselementen bzw. Beweismitteln zählen auch solche, die während der Rechtshängigkeit des Verfahrens entstanden sind (echte Noven; vgl. BVR 2021 S. 139 E. 2.3, 2012 S. 529 E. 6.5; VGE 2014/162 vom 24.4.2015 E. 3.2; Michel Daum, a.a.O., Art. 25 N. 2). Dies übersieht der Beschwerdeführer, wenn er einwendet, es dürften vor Verwaltungsgericht keine weiteren, sondern nur jene Verlustscheine berücksichtigt werden, die Anlass zu den beiden vorinstanzlichen Verfahren gegeben hätten. In der Tat hat er diese zwischenzeitlich

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.05.2024, Nrn. 100.2022.32/2023.139U, Seite 6 allesamt getilgt. Indes hat die Anwaltsaufsichtsbehörde aufgezeigt, dass nach wie vor zahlreiche Verlustscheine gegen ihn vorliegen. Gemäss dem Journal, das das Betreibungsamt B._____ am 9. Januar 2024 erstellt hat, handelt es sich um 28 Verlustscheine im Gesamtbetrag von Fr. 191'391.65 (act. 12A im Verfahren 100.2023.139). Der Beschwerdeführer erhebt zwar gewisse Einwände gegen diese Verlustscheine – etwa seien Steuerforderungen «aufgehoben» bzw. «durch neue Verfügungen ersetzt» worden, weshalb die entsprechenden Verlustscheine «zu löschen» seien, oder es seien Forderungen «zum Grossteil getilgt worden» und die Restanz werde bis Ende April bezahlt werden –, letztlich bestreitet er aber nicht ernsthaft, dass zurzeit mehrere Verlustscheine gegen ihn bestehen (Eingabe vom 28.3.2024, Ziff. 7). Da mithin weder belegt ist, dass der Beschwerdeführer die Ausstände von fast 200'000 Franken seit Januar beglichen hätte, noch dass er die Ausstellung der Verlustscheine angefochten hätte, ist die Löschung zwingend (vgl. BGer 2C_461/2019 vom 8.8.2019 E. 2.3).

E. 4

Damit erweisen sich die Beschwerden als offensichtlich unbegründet und sind abzuweisen. Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der

Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

E. 5

Bei diesem Ausgang der Verfahren wird der unterliegende Beschwerdefüh- rer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG), wobei dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass sich der Bearbeitungsaufwand durch die gemeinsame Behandlung der Beschwerden verringert hat (Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 103 N. 6). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.05.2024, Nrn. 100.2022.32/2023.139U, Seite 7 Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.